

Spital Bülach

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2014 über die Rechtsformänderung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft mit Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung.

Ergänzende Informationen zum Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung)

STATUTEN

der Spital Bülach AG, mit Sitz in Bülach

gültig ab 1. Januar 2015

(Der vorliegende Entwurf basiert auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts des Kantons Zürich)

Grundlage

1. Firma und Sitz

Unter der Firma Spital Bülach AG, besteht mit Sitz in der Stadt Bülach, Kanton Zürich, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR).

2. Zweck

Der Hauptzweck der Gesellschaft ist, mit dem Betrieb eines Akutspitals die medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.

Die Gesellschaft kann weitere untergeordnete Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Sie orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen der Patienten aus dem Versorgungsgebiet.

Die Gesellschaft kann im Inland und angrenzenden Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Hauptzweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann dafür Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Kapital

3. Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF xxx und ist eingeteilt in xxx Namenaktien zu CHF 100.00 (einhundert Schweizer Franken).¹

Die Aktien sind vollständig liberiert.

4. Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

5. Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

6. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

7. Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

8. Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

9. Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen,

¹ Die Höhe des Aktienkapitals ergibt sich aus dem Wert der Beteiligungen aller Gemeinden, die bei der Umwandlung mitmachen, im Zeitpunkt der Umwandlung.

dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

10. Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

11. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

12. Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

13. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;²
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

14. Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Im Verwaltungsrat sollen insbesondere Personen mit medizinischer, finanzieller und unternehmerischer Fachkompetenz sowie gesundheitspolitischen Erfahrungen vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen einem Gemeindevorstand aus dem Aktionärskreis angehören. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren.

Bei Neu- oder Ergänzungswahlen bereitet der Verwaltungsrat, gestützt auf die Kriterien von Absatz 2 oben, zuhanden der Generalversammlung einen Wahlvorschlag vor. Jeder Aktionär bleibt frei, der Generalversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Er bezeichnet seinen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates richtet sich nach einem Reglement, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

15. Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

16. Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

17. Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

² Durch das höhere Quorum ist sichergestellt, dass gemeindefremde Drittaktionäre nur dann mittels Kapitalerhöhung Aktionär werden können, wenn eine deutliche Mehrheit der Gemeinde-Aktionäre damit einverstanden ist.

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichtserstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

18. Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

19. Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Gesellschaft unterzieht sich unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall einer unabhängigen qualifizierten Revision.

20. Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

D. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

21. Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12., erstmals am 31.12.2015.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

22. Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, werden bis und mit dem Geschäftsjahr 2019 keine Dividenden ausgeschüttet. Danach können Dividenden auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung beschlossen werden.

23. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

E. Benachrichtigung

24. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder auf elektronischem Weg (E-Mail oder Telefax) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG (ABV) (Entwurf)

zwischen den Gemeinden

xy

xy

...

(nachfolgend „Gemeinden“ oder „Aktionäre“ genannt³)

betreffend

Beteiligung an der Spital Bülach AG

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

Das Spital Bülach war bisher als Zweckverband organisiert. Um flexibel und zeitgerecht auf die zukünftigen Anforderungen reagieren zu können, haben die Gemeinden beschlossen, mittels Interkommunaler Vereinbarung den Zweckverband in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Damit sollen der hohe Stand der Spitalversorgung der Region langfristig gesichert und für das Spital optimale Rahmenbedingungen für seine zukünftige Entwicklung geschaffen werden.

Als Ergänzung zur Interkommunalen Vereinbarung schliessen die Gemeinden den folgenden Aktionärbindungsvertrag (ABV):

1. Zweck des Aktionärbindungsvertrags

Mit dem Abschluss des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags beabsichtigen die Trägergemeinden, während einer Übergangsfrist stabile Verhältnisse im Aktionariat zu schaffen. Weiter bezwecken sie, ihre Aktionärsrechte zu koordinieren und so die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern, sowie die Stellung der Gemeinden als Aktionäre zu regeln.

2. Aktienanteile der Gemeinden

Aus der Umwandlung des Zweckverbandes ergeben sich für die Gemeinden im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung folgende Aktienanteile an der Gesellschaft:⁴

³ In einer späteren Phase können auch Dritte Aktionär der Gesellschaft werden, sofern sie dem Aktionärbindungsvertrag (ABV) beitreten. Immer dann, wenn eine Regelung des ABV auch Dritte betreffen kann, wird im Vertrag der Ausdruck „Aktionäre“ verwendet. Wenn von der Sache her nur Gemeinden betroffen sein können, heisst es „Gemeinden“.

⁴ Die Höhe des Aktienkapitals ergibt sich aus dem Wert der Beteiligungen aller Gemeinden, die bei der Umwandlung mitmachen, im Zeitpunkt der Umwandlung.

XXX
XXX

3. Gewinnverwendungspolitik

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, werden bis und mit dem Geschäftsjahr 2019 keine Dividenden ausgeschüttet. Danach können Dividenden auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung beschlossen werden.

4. Verwaltungsrat

Bis zur ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2015 besteht der Verwaltungsrat aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates des früheren Zweckverbandes.

Danach sollen im Verwaltungsrat insbesondere Personen mit medizinischer, finanzieller und unternehmerischer Fachkompetenz sowie gesundheitspolitischen Erfahrungen vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen einem Gemeindevorstand aus dem Aktionärskreis angehören. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

Bei Neu- oder Ergänzungswahlen bereitet der Verwaltungsrat gestützt auf die Kriterien von Absatz 2 oben zuhanden der Generalversammlung einen Wahlvorschlag vor. Jeder Aktionär bleibt frei, der Generalversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates richtet sich nach einem Reglement, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

5. Übertragungsbeschränkung für die Aktien

Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2019 nicht zu übertragen, sofern nicht sämtliche Parteien des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags vorgängig zugestimmt haben.

Weiter verpflichten sich die Aktionäre, während der Dauer des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags ihre Aktien nur nach den darin vorgesehenen Bedingungen zu übertragen.

Als Übertragung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Entäusserung.

6. Andienungspflicht und Vorhandrecht

Die Aktionäre räumen sich gegenseitig ein bindendes Vorhandrecht auf die von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft ein. Will ein Aktionär alle oder einen Teil seiner Aktien entgeltlich oder unentgeltlich an einen anderen Aktionär oder einen Dritten übertragen, so hat er die Aktien zuerst den anderen Aktionären anzubieten. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Derjenige Aktionär, der einen Teil oder die Gesamtheit seines Aktienbesitzes zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, den anderen Aktionären mittels eingeschriebenem Brief hiervon Mitteilung zu machen, unter Angabe des gemäss Ziffer 9 ermittelten Wertes und – sofern ein Übernahmepreis vorhanden ist – der allenfalls davon abweichenden Offerte dieses Interessenten. Als Übernahmepreis gilt der jeweils tiefere Wert.

Wird die Aktienbewertung des übertragungswilligen Aktionärs von einem anderen Aktionär innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung bestritten, so kommt das Bewertungsverfahren gemäss Ziffer 9 zur Anwendung, und die Annahmefrist läuft erst ab Zugang der verbindlichen Bewertung.

Die Mitteilung des übertragungswilligen Aktionärs gilt als verbindliche Offerte an die anderen Aktionäre, welche innert 180 Tagen seit Eingang mittels eingeschriebenem Brief anzunehmen oder abzulehnen ist.

Grundsätzlich werden die Aktien des übertragungswilligen Aktionärs den übrigen Aktionären proportional zu ihrem bisherigen Aktienbesitz angeboten. In ihrer Annahmeerklärung haben die Aktionäre anzugeben, ob und in welchem Umfang sie bereit sind, weitere Aktien zu

übernehmen, sofern nicht für sämtliche angebotenen Aktien Annahmeerklärungen eingehen.

Wird die Offerte fristgemäss ganz oder teilweise angenommen, so sind die Parteien verpflichtet, innert 45 Tagen einen entsprechenden Aktienkaufvertrag abzuschliessen und beim Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch des oder der Erwerber zu verlangen. Der Übernahmepreis ist innert 30 Tagen seit Eintrag des oder der Erwerber im Aktienbuch zu entrichten.

Wird die Offerte innert Frist nicht oder nur teilweise angenommen, so ist der übertragungswillige Aktionär während 180 Tagen ab Ablauf der Annahmefrist frei, die nicht nachgefragten Aktien zu den angegebenen Konditionen zu verkaufen. Die anderen Aktionäre sind in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber als Aktionär zu akzeptieren.

7. Vorkaufsrecht

Sofern die Andienungspflicht vom verkaufswilligen Aktionär nicht eingehalten wird, oder wenn er seine Aktien danach zu anderen als den angegebenen Konditionen verkauft⁵, haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht an diesen Aktien. In diesem Fall werden die Bedingungen für das Vorhandrecht analog angewendet.

8. Mitverkaufsrecht

Sofern ein Aktionär, eine Aktionärsgruppe oder ein Dritter durch Kapitalerhöhung oder Kauf, einen Anteil von 50 % der Aktienstimmen erreicht oder überschreitet, ist er oder sie verpflichtet, den übrigen Parteien ein Kaufangebot für deren Aktienbeteiligungen zu unterbreiten.

Als Angebotspreis gilt der höhere der folgenden Werte:

- Bewertung der Aktien gemäss Ziffer 9; bzw.
- der Aktienpreis der Transaktion, bei der ein Anteil von 50 % erreicht oder überschritten wurde.

Wenn sich die Parteien über die Bewertung der Aktien nicht einigen können, kommt das Bewertungsverfahren gemäss Ziffer 9 zur Anwendung.

9. Bewertung

Eine von der Revisionsstelle der Spital Bülach AG unabhängige Treuhandgesellschaft ermittelt nach Bedarf den Wert der Gesellschaft aufgrund des Ertragswertes. Sie berücksichtigt dabei insbesondere folgende Grundsätze:

- Für den Ertragswert werden die beiden letzten Geschäftsjahre, das laufende Geschäftsjahr gemäss Budget sowie die beiden folgenden Geschäftsjahre gemäss Mittelfristplanung berücksichtigt.
- Der Kapitalisierungszinssatz (Eigenkapitalzinssatz) basiert auf der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen und einem Risikozuschlag von 7 %.
- Die nicht betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven werden ausgeschieden und zum Ertragswert hinzugerechnet.
- Die betriebliche Substanz wird nicht berücksichtigt.
- Die kurz- und mittelfristige Investitionspolitik ist angemessen mit zu berücksichtigen.

Falls der so ermittelte Wert von einem Aktionär bestritten wird, wird er nach den oben erwähnten Grundsätzen durch eine zweite, unabhängige Treuhandgesellschaft ermittelt. Das Resultat ist für alle Aktionäre endgültig und verbindlich. Die Kosten der Bewertung werden von der Gesellschaft getragen, sofern das Resultat der zweiten Bewertung um mehr als 10 % vom Wert der ersten abweicht. Andernfalls werden die Kosten von demjenigen Aktionär, der die Überprüfung verlangt hat, getragen.

10. Pflicht zur Weiterüberbindung des Aktionärbindungsvertrags auf Aktienerwerber

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Jeder Rechtsnachfolger ist seinerseits wiederum zu verpflichten, diesen Vertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Parteien verpflichten sich, alle dafür erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Ein Dritter kann nur Aktionär der Gesellschaft werden, wenn er sich vor dem Aktienerwerb schriftlich verpflichtet, dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag als Partei beizutreten.

Die Aktienanteile sämtlicher Aktionäre betragen immer 100 %. Hingegen würde sich das Aktienkapital beim Ausscheiden von ein oder mehreren Gemeinden entsprechend reduzieren.

⁵ Beispielsweise, wenn nachträglich ein Kaufinteressent auftaucht, der einen höheren Übernahmepreis anbietet.

11. Sicherung der Durchsetzung des Vertrages

Die Aktionäre erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass keine Aktien oder Aktienzertifikate ausgestellt werden (aufgeschobener Titeldruck). Massgebend ist ausschliesslich das Aktienbuch der Gesellschaft. Damit soll verhindert werden, dass ein Aktionär ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre über seine Aktien verfügen kann.

12. Beginn und Dauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch sämtliche Aktionäre in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen.

Parteien, welche den Aktionärbindungsvertrag nach seinem Ablauf nicht fortsetzen möchten, haben den Vertrag mindestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich zu kündigen. In diesem Fall haben die fortsetzungswilligen Aktionäre ein Kaufrecht an den Aktien der ausscheidenden Parteien zu einem gemäss Ziffer 9 ermittelten Wert. Das Kaufrecht ist bis spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf auszuüben, und die Abwicklung der Aktienübertragung erfolgt beim Vertragsablauf.

Für die übrigen Parteien verlängert sich der Aktionärbindungsvertrag jeweils um weitere drei Jahre, wobei bei Ablauf der Verlängerungen kein Kaufrecht mehr besteht.

13. Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

14. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

15. Gerichtsstand

Sofern sich die Parteien nicht einigen können, sind Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zu entscheiden.

Datum / Unterschrift der Aktionäre



SPITAL BÜLACH

VOM ZWECKVERBAND ZUR AKTIENGESELLSCHAFT

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Text der Abstimmungsunterlagen werden Ihnen die beiden folgenden Abstimmungsfragen unterbreitet:

- 1. Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
- 2. Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Welche Konstellationen bei der Beantwortung der zwei Abstimmungsfragen mit „Ja“ oder „Nein“ entstehen können, sind im Text der Abstimmungsunterlagen aufgeführt.

Aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anordnung durch den Bezirksrat Bülach (Beschluss Nr. 225 vom 12. September 2014) muss die zweite Abstimmungsfrage aufgeteilt werden. Auf Ihrem Stimmzettel finden Sie deshalb neu folgende drei Fragen:

- 1. Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
- 2. Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen?*
- 3. Wollen Sie den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Bei drei Abstimmungsfragen kann es neu nun zu den folgenden Konstellationen kommen:

- Werden in einer Gemeinde die Fragen 2 und 3 beide zusammen mehrheitlich mit „Ja“/„Ja“ oder „Nein“/„Nein“ beantwortet, gibt es keine Differenzen zur ursprünglichen Version.
- Anders verhält es sich, wenn in einer Gemeinde mehrheitlich die Frage 2 mit „Ja“, die Frage 3 jedoch mit „Nein“ beantwortet wird: Damit stimmt die Gemeinde zwar der IKV zu, sie ermächtigt aber die Gemeindevorsteherchaft nicht, die notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen bzw. „automatisch“ Aktien zu erwerben; in diesem Fall müsste die dritte Frage nochmals dem zuständigen Legislativorgan unterbreitet werden (allenfalls käme dann gestützt auf Ziff. 3 Abs. 3 der IKV auch eine Veräusserung der Beteiligung vor dem 1. Januar 2020 infrage).
- Möglich wäre es auch, dass eine Gemeinde mehrheitlich die Frage 2 mit „Nein“, die Frage 3 indessen mit „Ja“ beantwortet: Hier ist die Gemeinde selbst zwar mit der vorliegenden Fassung der IKV nicht einverstanden (und trägt somit nicht zum Quorum gemäss Ziff. 9 IKV bei), soll aber beim Zustandekommen der Umwandlung trotzdem Aktionärin werden.